



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS 17 (S. 155-159)**  
Titel                       **Gesetz betreffend das Technikum.**  
Ordnungsnummer  
Datum                      18.05.1873

[S. 155] § 1. Der Kanton Zürich errichtet eine gewerbliche Lehranstalt unter dem Namen «Technikum».

§ 2. Diese Anstalt hat zur Aufgabe, durch wissenschaftlichen Unterricht und durch praktische Uebungen die Aneignung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche dem Techniker mittlerer Stufe in Handwerk und Industrie unentbehrlich sind.

§ 3. Dieselbe enthält folgende Abtheilungen:

1. Die Schule für Bauhandwerker,
2. die Schule für Mechaniker,
3. die Schule für Chemiker, // [S. 156]
4. die Schule für kunstgewerbliches Zeichnen und Modelliren,
5. die Schule für Geometer.

Außerdem können mit derselben verbunden werden:

6. Eine Schule für Förster,
7. eine Schule für Weber,
8. eine Handelsabtheilung.

§ 4. Jede der Schulen umfaßt vier bis fünf zusammenhängende Halbjahrkurse. Sofern indeß das Bedürfniß ihre unausgesetzte Fortführung nicht bedingt, können einzelne Kurse auch nur von Zeit zu Zeit angeordnet werden.

§ 5. Behufs besserer theoretischer Ausbildung der Arbeiter verschiedener Gewerbszweige werden, in Verbindung mit dem Technikum, Fachkurse angeordnet, die hauptsächlich auf die Winterszeit zu verlegen sind und deren Besuch möglichst zugänglich zu machen ist.

§ 5. [recte: § 6.] Das Schulgeld für den regelmäßigen halbjährigen Kurs an einer Fachabtheilung beträgt 30 Fr. Schüler der Abtheilung für Chemie haben überdieß für Benutzung des Laboratoriums jährlich eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Die zur Verabreichung von Stipendien an Schüler dieser Anstalt erforderliche Summe wird alljährlich durch das Budget festgestellt.

§ 7. In Rücksicht auf die bei den Zöglingen vorausgesetzten Vorkenntnisse schließt das Technikum an das Lehrziel des dritten Jahreskurses der Sekundarschule an.

§ 8. Der Lehrplan des Technikums wird vom Erziehungsrathe auf Antrag der Aufsichtskommission // [S. 157] festgestellt. Hiebei ist auch auf allgemeine Ausbildung der Schüler und auf deren Befähigung zur Buch- und Rechnungsführung in ihrem Fache Bedacht zu nehmen.



§ 9. Die Bestimmung der erforderlichen Zahl von Lehrstellen, sowie die Wahl und Festsetzung der Besoldung der Lehrer steht dem Regierungsrathe auf Antrag des Erziehungs Rathes zu. Die Wahlen erfolgen, abgesehen von blos vorübergehend verwendeten Lehrkräften, für eine sechsjährige Amtsdauer. Die Stellung und Besoldung des Lehrpersonals wird im Uebrigen ähnlich wie diejenige der Lehrer an der Kantonsschule geordnet.

§ 10. Die Aufsicht über die Anstalt wird einer durch den Regierungsrath zu wählenden Aufsichtskommission übertragen, wobei dem Schulorte eine angemessene Vertretung zu gewähren ist. Das Nähere hierüber und über die Kompetenzen der Kommission wird durch Reglement bestimmt.

§ 11. Der Kantonsrath setzt alljährlich einen nach Maßgabe der Entwicklung des Technikums bemessenen Kredit auf den Voranschlag der Ausgaben.

§ 12. Der Sitz des Technikums ist die Stadt Winterthur. Dieselbe erstellt und möblirt auf eigene Rechnung die erforderlichen Gebäulichkeiten und ist verpflichtet, Gebäude und Mobiliar jederzeit zu unterhalten und nach Bedürfniß zu erweitern. Ueberdieß leistet sie an die Jahreskosten einen Beitrag von 15000 Fr. und gestattet dem Technikum die Mitbenutzung der der Stadt gehörenden Sammlungen. Der Beitrag Winterthurs an die Jahreskosten beträgt // [S. 158] nur die Hälfte dieser letztern, so lange dieselben die Summe von 30000 Fr. nicht erreichen.

Dem Regierungsrathe bleibt die Genehmigung der Baupläne auf Grundlage eines vorher zu vereinbarenden Lokalitätenprogramms vorbehalten.

§ 13. Gebäude und Mobiliar bleiben Eigenthum der politischen Gemeinde Winterthur. Die Sammlungen, die ausschließlich für das Technikum angelegt werden, sind Eigenthum des Staates, der auch die hiezu erforderlichen Schränke aus dem Jahreskredit bezahlt.

§ 14. Dieses Gesetz tritt mit dessen Annahme durch das Volk in Kraft; der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 24. März 1873.

Im Namen des Kantons Rathes:

Der Präsident:

Dr. Römer.

Der erste Sekretär:

J. Nußbaumer.

Der Regierungsrath,

behufs Vollziehung des vorstehenden Gesetzes,

nachdem der Kantonsrath durch Beschluß vom 26. Mai 1873 das Ergebniß der Volksabstimmung über dasselbe vom 18. gleichen Monats festgesetzt hat, wie folgt:

Votanten:

38634

Annehmende:

25732

Verwerfende:

12825



Ungültige Stimmen: 77 // [S. 159]

verordnet:

Es soll dieses Gesetz in das Amtsblatt und die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Zürich, den 31. Mai 1873.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Ziegler.

Der Staatsschreiber:

Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/21.01.2016]